

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Aloe Vera Reinigungsschaum
Artikelnummer: 36033

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:

Kosmetikum zur Anwendung auf der Haut.

1.3 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Nicht bestimmt.

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Gefahrgutinformationen bereitstellt.

Hersteller/Lieferant:

Bergland-Pharma GmbH & Co.KG
Alpenstraße 15
D-87751 Heimertingen

Auskunftgebender Bereich: Labor

Telefon / E-Mail: 08335-982101 / sicherheitsdaten@bergland.de

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 4: Erste Hilfe-Maßnahmen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten, nicht rauchen, für ausreichend Lüftung sorgen (ggf. mit Absaugvorrichtung).

Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrische Aufladung treffen.
Betriebsmittel müssen explosionsgeschützt sein.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im dicht verschlossenen Behälter an einem kühlen, trockenen Ort lagern. Von offenene Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Zusammenlagerungshinweise (nach TRGS 510):

Lagerklasse: 3

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Mengenbegrenzungen nach den Vorschriften der TRGS 510 beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Leicht Entzündlich (3A)

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Produkt um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) sind Produkte, die als Kosmetik deklariert sind von der Pflicht befreit, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer (ADR/RID, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR)
UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF,N.A.G.

Seeschiffstransport (IMDG):
FLAMMABLE LIQUID,N.O.S.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR):

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 3
Klassifizierungscode: F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 30
Beförderungskategorie: 3
Tunnelbeschränkungscode: D/E
Sondervorschriften: LQ 51 · E 1
Gefahrzettel: 3/N

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 3
EmS-Nr.: F-E / S-E
Sondervorschriften: LQ 51 · E 1
Gefahrzettel: 3 / N

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E1
Gefahrzettel: 3

14.4 Verpackungsgruppe (ADR/RID, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR)

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja
Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P)
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR): Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung):
WGK 1 - schwach wassergefährdend

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

Daten gegenüber der Vorversion geändert:
Abschnitte 1,7,14

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger
des Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.